

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. Juni 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 12 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Abschlussarbeit
- § 15 Prüfung von Behinderten
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Grades eines Bachelor of Science
- § 26 In-Kraft-Treten

Anhang: Teilprüfungen und Leistungsnachweise

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Durch die Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums Angewandte Informatik wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ² Gleichmaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³ Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik und Physik den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Abschlussarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlussarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹ Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 128 SWS. ² In dieser Zahl ist die Abschlussarbeit, die in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden soll, mit sieben SWS berücksichtigt.
- (4) ¹ Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ² Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt einschließlich Abschlussarbeit 180 LP. ³ Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 3.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. Informatik:

¹ Im Bereich der Informatik sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 77 Leistungspunkten zu erbringen. ² Hierzu gehören Pflichtfächer im Umfang von insgesamt 69 Leistungspunkten (Prüfungsfächer: „Konzepte der Programmierung“, „Rechnerarchitektur und Rechnernetze“, „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Betriebssysteme“, „Formale Sprachen und Compilerbau“, „Verteilte und Parallele Systeme I“, „Multimediale Systeme I“, „Datenbanken und Informationssysteme“, „Software-Engineering“; Leistungsnachweise: „Software-Praktikum“, „Seminar in Informatik“) sowie Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt acht Leistungspunkten (mögliche Prüfungsfächer im Wahlpflichtbereich sind z.B.: „Multimediale Systeme II“, „Verteilte und parallele Systeme II“, „Computergrafik“, „Wissensbasierte Systeme und KI“, „Eingebettete Systeme“, „Simulation“).

2. Anwendungsgebiet:

¹ Zum Studium gehören Lehrveranstaltungen in einem der Anwendungsfächer *Bioinformatik*, *Ingenieurinformatik* oder *Umweltinformatik*. ² In dem gewählten Anwendungsgebiet sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 58 Leistungspunkten zu erbringen.

³ Für das Gebiet der *Bioinformatik* sind in den Pflichtfächern „Einführung in die Chemie“, „Einführung in die Molekularen Biowissenschaften I“, „Einführung in die Molekularen Biowissenschaften II“, „Biophysikalische Chemie I“, „Bioinformatik I“, „Bioinformatik II“ und „Praktikum Bioinformatik“ Teilprüfungen zu Veranstaltungen im Gesamtumfang von 39 Leistungspunkten zu erbringen. ⁴ Daneben sind für das Gebiet der Bioinformatik in Wahlpflichtfächern Teilprüfungen und Leistungsnachweise zu Veranstaltungen im Gesamtumfang von 19 Leistungspunkten zu erbringen (mögliche Wahlpflichtfächer sind z.B. „Biophysikalische Chemie II“, „Seminar Biophysikalische Chemie“, „Patentrecht“, „Bioorganische Chemie“, „Genetik“, „Hauptvorlesung Bioorganische Chemie“, „Spektroskopische Methoden in der Biochemie“, „Medizinische Biochemie“ sowie „Bioorganische Chemie“).

⁵ Für das Gebiet der *Ingenieurinformatik* sind in den Pflichtfächern „Technische Mechanik“, „Technische Thermodynamik“, „Elektrotechnik, Messen – Steuern – Regeln“,

„Produktionstechnik“, „Konstruktionslehre und CAD“ und „Allgemeine Verfahrenstechnik“ Teilprüfungen zu Veranstaltungen im Gesamtumfang von 36 Leistungspunkten zu erbringen. ⁶ Daneben sind für das Gebiet der *Ingenieurinformatik* in Wahlpflichtfächern Teilprüfungen und Leistungsnachweise zu Veranstaltungen im Gesamtumfang von 22 Leistungspunkten zu erbringen (mögliche Wahlpflichtfächer sind z.B. „Strömungsmechanik“, „Wärme- und Stofftransport“, „Messen – Steuern – Regeln (Vertiefung)“, „Produktionstechnik (Vertiefung)“, „CAD + Finite Elemente Analyse“ sowie „Verfahrenstechnik (Vertiefung)“).

⁷ Für das Gebiet der *Umweltinformatik* sind in den Pflichtfächern „Stoffliche Grundlagen biologischer Systeme“, „Einführung in die Ökologie und Umweltwissenschaften“, „Transportprozesse in Umweltmedien“, „Einführung Umweltchemie“, „Allgemeine und anorganische Chemie“, „Geo-Informationssysteme“ sowie „Ökologische Modellbildung I“ Teilprüfungen zu Veranstaltungen im Gesamtumfang von 26 Leistungspunkten zu erbringen. ⁸ Daneben sind für das Gebiet der *Umweltinformatik* in Wahlpflichtfächern Teilprüfungen und Leistungsnachweise zu Veranstaltungen im Gesamtumfang von 32 Leistungspunkten zu erbringen (mögliche Wahlpflichtfächer sind z.B. „Einführung in die Bodenkunde“, „Strömungsmechanik“, „Organische Chemie“, „Einführung Ökotoxikologie“, „Übung Geo-Informationssysteme“, „Ökologische Modellbildung II“, „Entwicklung von Simulationsmodellen“, „Einführung in die Biogeografie“, „Umweltinformationssysteme“, „Energieinformationssysteme“ sowie „Umweltgerechte Produktionstechnik“).

3. Mathematische Grundlagen:

¹ Im Bereich der mathematischen Grundlagen sind Teilprüfungen im Gesamtumfang von 33 Leistungspunkten zu erbringen (Prüfungsfächer: „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Ingenieurmathematik III“, „Mathematische Grundlagen der Informatik (Logik, Algebra und diskrete Strukturen)“, „Statistische Methoden“ und „Numerische Mathematik für Naturwissenschaftler und Ingenieure“).

4. Ergänzende Studienelemente:

Daneben wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Basismodul für die Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth wie z.B. die Veranstaltungen „Argumentieren“ oder „Schreiben und Präsentieren“ zu besuchen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eiliger Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Professoren gem. Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG. ²Drei der Mitglieder werden von der Fakultät für Mathematik und Physik gestellt. ³Jeweils ein Mitglied wird für jedes Anwendungsgebiet von der zuständigen Fakultät gestellt.
- (3) ¹Die Fachbereichsräte der jeweiligen Fakultäten wählen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fachbereichsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren der Fakultät für Mathematik und Physik den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereichsrat der Fakultät für Mathematik und Physik und den Fachbereichsräten der für die Anwendungsgebiete zuständigen Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftliche Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Prüfungsausschuss organisiert die Archivierung der Prüfungsunterlagen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹ Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹ Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ² In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;

2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) ¹ Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. ² Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilprüfungen und Leistungsnachweise sind im Anhang aufgeführt.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Im Zuge der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
 - (2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1,
 2. Angabe des Anwendungsgebietes,
 3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
 4. Gegebenenfalls Anträge gemäß § 9 und § 15.
- ² Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 vorliegen.
- (5) Bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung sind die Leistungsnachweise gemäß dem Anhang nachzuweisen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 2) angerechnet.
- (2) ¹ Studienzeiten in einem Studiengang im Bereich der Angewandten Informatik sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹ Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) Studienzeiten und -leistungen in Fächern, die für diesen Studiengang relevant sind, können angerechnet werden.
- (5) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk

„bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

- (6) Bei der Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang die Termine der schriftlichen Teilprüfungen und einen Prüfungszeitraum für die mündlichen Prüfungen spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er macht den Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten z.B. durch einen anonymisierten Aushang (Matrikelnummer und Note) bekannt.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. ²Die Durchführung wird gemäß § 12 mit Hilfe von Leistungs- bzw. Maluspunkten geregelt.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus den in § 3 aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Abschlussarbeit zusammen.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

- (4) Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat.

§ 12

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer Teilprüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekannt gegebenen Frist beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto „Maluspunkte“ für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. ³Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto „Leistungspunkte“ zugerechnet. ⁴Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Konto „Maluspunkte“ mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ⁵Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Teilprüfungen die vorgegebene Schranke von zwölf Maluspunkten nicht überschreitet.
- (4) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen (Leistungsnachweise) soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen im Anschluss an die in der Studienordnung vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das

Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (6) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.
- (7) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenge-
setz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, und zwar etwa in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschluss- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Teilprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. ³Teilprüfungen beziehen sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder auf inhaltlich zusammengehörige Lehrveranstaltungen in einem Umfang von maximal zwölf SWS einschließlich Übungen.
- (2) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ²Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und vier Stunden nicht überschreiten.
- (3) Jeder Student hat zielgerichtet zu studieren, an den Teilprüfungen zu den für ihn einschlägigen Lehrveranstaltungen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (4) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) ¹Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsfüh-

renden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (6) ¹ Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ² Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³ Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴ Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 16 festgesetzt.
- (7) ¹ Bei einer mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ² Auf Antrag des Kandidaten oder des Prüfers werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (8) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹ Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ² Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 festgesetzt. ³ Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ⁴ Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶ Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷ In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (10) ¹ Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen wird durch Aushang bekannt gemacht. ² Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³ Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). ⁴ Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (11) ¹ Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ² Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Teilprüfung hat der Student sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung

anzumelden, dass die in dieser Ordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

- (12) ¹Überschreitet ein Student eine Prüfungsfrist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (13) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (14) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von mündlichen Abschlussprüfungen zulässig.

§ 14

Abschlussarbeit

- (1) ¹In der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Bei der Bachelor-Thesis handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema der Angewandten Informatik, bei dem insbesondere ein Bezug zur Forschung im Informatikbereich gegeben sein muss. ³Die Bachelor-Thesis kann dabei auch den Charakter eines Abschlussberichtes zu einem als Gruppenarbeit angefertigten Bachelor-Projekt haben. ⁴Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar sein. ⁵Themen für Abschlussarbeiten werden in der Regel von prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fachgruppe Informatik der Fakultät für Mathematik und Physik gestellt und betreut. ⁶Themen können auch von prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät des vom Studentenen gewählten Anwendungsgebiets oder anderen prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Physik gestellt und betreut werden. ⁷Insbesondere sind fachübergreifende Themenstellungen erwünscht.
- (2) ¹Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung drei Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis

sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit sieben SWS bzw. zwölf Leistungspunkten entspricht. ³ Das Thema einer Bachelor-Thesis muss vor der Ausgabe durch den Prüfungsausschuss bestätigt werden. ⁴ Der Prüfungsausschuss hat dabei die Ausgabe des Themas zu versagen, wenn die unter Abs. 1 angeführten Kriterien nicht erfüllt sind. ⁵ Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ⁶ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

- (3) ¹ Ein Thema für eine Bachelor-Thesis kann an einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. ² Die Bearbeitung der Bachelor-Thesis soll in der Regel im sechsten Semester erfolgen.
- (4) ¹ Die Ausgabe des Themas der Arbeit erfolgt durch eine prüfungsberechtigte Person über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ² Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) ¹ Die Bachelor-Thesis kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. ² In diesem Fall ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (7) ¹ Die Bachelor-Thesis ist in drei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ² Die Bachelor-Thesis soll gebunden und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³ Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und er die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴ Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) ¹ Die Abschlussarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ² Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ³ Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁴ Die Benotung der Abschlussarbeit erfolgt gemäß § 16.

- (9) ¹ Wird die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ² Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Note für die schriftliche Arbeit zu stellen. ³ Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ⁴ Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 15 Prüfung von Behinderten

- ¹ Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. ³ Der Antrag ist bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vorzulegen. ⁴ Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹ In der Urkunde werden Fachprüfungsnoten für die Bereiche *Informatik*, *Mathematische Grundlagen* und das *Anwendungsgebiet* sowie die Note der Abschlussarbeit angegeben. ² Die Fachprüfungsnote ergibt sich dabei als das mit Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Teilprüfungen im entsprechenden Gebiet. ³ Bei der Bildung der

Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴ Die Fachprüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

- (3) ¹ Während Teilprüfungen immer benotet sind und im Verhältnis der Leistungspunkte in die Fachprüfungsnoten eingehen, können Leistungsnachweise benotet oder unbenotet vergeben werden. ² Leistungsnachweise gehen nicht in die Fachprüfungsnoten ein. ³ Sie werden aber (gegebenenfalls mit Note) im Zeugnis festgehalten.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹ Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das mit den zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Fachprüfungsnoten und der Note der Abschlussarbeit. ² Die Note der Abschlussarbeit geht dabei gemäß der Gewichtung mit zwölf Leistungspunkten in die Prüfungsgesamtnote ein. ³ Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und in jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Abschlussarbeit) erreicht sind.

- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. ³Die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ergibt sich aus den Regelungen des Maluspunkt-Systems gemäß § 12 Abs. 3. ⁴Die zweite Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchzuführen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Abschlussarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Teilprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Grades eines Bachelor of Science

- (1) ¹ Über die bestandene Prüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Anwendungsgebietes, die Prüfungsgesamtnote sowie die Fachprüfungsnoten in den Gebieten Informatik, mathematische Grundlagen und dem Anwendungsgebiet. ³ Die Gewichte der Fach-

prüfungsnoten für die Prüfungsgesamtnote werden dabei durch Angabe von gerundeten Prozentzahlen deutlich gemacht. ⁴ Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁵ Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. ⁶ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" zu führen. ⁷ Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹ Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des gewählten Anwendungsgebietes, die Prüfungsgesamtnote, die Fachprüfungsnoten, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Teilprüfungen und Leistungsnachweise, Thema und Note der Abschlussarbeit und zusätzliche Studienleistungen. ² Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³ Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Anhang Teilprüfungen und Leistungsnachweise

In den folgenden Tabellen sind die einzelnen Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik aufgeführt. Dabei wird unter „Art“ danach unterschieden, ob es sich um eine Teilprüfung (TP) oder einen Leistungsnachweis (LNW) handelt. Während Teilprüfungen immer benotet sind und im Verhältnis der Leistungspunkte in die Fachprüfungsnoten und die Gesamtnote eingehen, können Leistungsnachweise benotet oder unbenotet vergeben werden. Leistungsnachweise gehen nicht in die Fachprüfungsnoten und in die Gesamtnote ein. Sie werden aber (ggf. mit Note) im Zeugnis angeführt. Unter „Voraussetzungen“ sind zu jeder Veranstaltung die Veranstaltungen angegeben, zu denen Teilprüfungen bzw. Leistungsnachweise bereits erbracht worden sein müssen, damit man sich zu dieser Veranstaltung bzw. zur entsprechenden Prüfung anmelden kann.

Verschiebungen der angegebenen Veranstaltungen innerhalb der Semester sind möglich. Des Weiteren sind Veränderungen der Stundenzahl für die einzelnen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben von § 3 möglich (insbesondere die Umwandlung von Vorlesungsstunden in Übungsstunden und umgekehrt). Entsprechende Änderungen müssen durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Schließlich verstehen sich die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können.

Tabelle 1: Pflichtveranstaltungen im Bereich Informatik:

Kennung	Veranstaltung	Art	SWS	Leistungs- punkte	Voraus- setzungen
IP1	Konzepte der Programmierung	TP	4V+2Ü	8	
IP2	Rechnerarchitektur und Rechner- netze	TP	4V+2Ü	8	
IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	TP	4V+2Ü	8	IP1
IP4	Betriebssysteme	TP	2V+1Ü	4	
IP5	Formale Sprachen und Compiler- bau	TP	4V+2Ü	8	IP1
IP6	Software-Praktikum	LNW	4P	6	IP1, IP3, IP10
IP7	Verteilte und parallele Systeme I	TP	2V+1Ü	4	IP1, IP2, IP4
IP8	Multimediale Systeme I	TP	2V+1Ü	4	IP1
IP9	Datenbanken und Informations- systeme	TP	4V+2Ü	8	IP1, IP3
IP10	Software-Engineering	TP	4V+2Ü	8	IP1, IP3
IP11	Seminar in Informatik	LNW	2S	3	IP1

Tabelle 2: Wahlpflichtveranstaltungen im Bereich Informatik, zu denen mindestens 8 Leistungs-
punkte zu erbringen sind:

Kennung	Veranstaltung	Art	SWS	Leistungs- punkte	Voraus- setzungen
IWP1	Multimediale Systeme II	TP	2V+1Ü	4	IP8
IWP2	Verteilte und parallele Systeme II	TP	2V+1Ü	4	IP7
IWP3	Computergrafik	TP	2V+1Ü	4	IP8
IWP4	Wissensbasierte Systeme und KI	TP	2V+1Ü	4	IP3
IWP5	Eingebettete Systeme	TP	2V+1Ü	4	IP1, IP2, IP3
IWP6	Simulation	TP	2V+1Ü	4	IP1

Tabelle 3: Veranstaltungen im Bereich mathematische Grundlagen:

Kennung	Veranstaltung	Art	SWS	Leistungs- punkte	Voraus- setzungen
M1	Ingenieurmathematik I	TP	4V+2Ü	8	
M2	Ingenieurmathematik II	TP	2V+1Ü	4	M1
M3	Ingenieurmathematik III	TP	2V+1Ü	4	M2
M4	Mathematische Grundlagen der Informatik (Logik, Algebra und diskrete Strukturen)	TP	4V+1Ü	7	
M5	Numerische Mathematik für Naturwissenschaftler und Ingenieure	TP	2V+1Ü	4	M3, IP1
M6	Statistische Methoden	TP	2V+2Ü	6	

Im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik ist eines der Anwendungsgebiete Bioinformatik, Ingenieurinformatik oder Umweltinformatik zu wählen. Die Lehrveranstaltungen zu diesen Gebieten sind in den folgenden Tabellen aufgeführt.

Tabelle 4: Veranstaltungen im Anwendungsgebiet Bioinformatik (Aus den mit „*“ gekennzeichneten Veranstaltungen sind mindestens 19 Leistungspunkte zu erbringen. Die nicht gesondert gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.):

Kennung	Veranstaltung	Art	SWS	Leistungs- punkte	Voraus- setzungen
BI1	Einführung in die Chemie	TP	4V+2Ü	8	
BI2	Einführung in die Molekularen Biowissenschaften I	TP	2V+1Ü	4	
BI3	Einführung in die Molekularen Biowissenschaften II	TP	2V+1Ü	4	BI2
BI4	Biophysikalische Chemie I	TP	2V+1Ü	4	BI3
BI5	Biophysikalische Chemie II*	TP	2V+1Ü	4	BI4
BI6	Bioinformatik I	TP	2V	3	BI3
BI7	Bioinformatik II	TP	2V	3	BI6
BI8	Praktikum Bioinformatik	TP	10P	13	BI6
BI9	Seminar Biophysikalische Chemie*	TP	2S	3	BI4
BI10	Patentrecht*	TP	2V	3	
BI11	Bioorganische Chemie*	TP	2V	3	BI1
BI12	Genetik*	TP	4V	6	BI3
BI13	Hauptvorlesung Bioanorganische Chemie*	TP	2V	3	BI3
BI14	Spektroskopische Methoden in der Biochemie*	TP	1V	1,5	BI2
BI15	Medizinische Biochemie*	TP	1V	1,5	BI2
BI16	Bioanorganische Chemie*	TP	2V	3	BI2, BI1

Tabelle 5: Veranstaltungen im Anwendungsgebiet Ingenieurinformatik (Aus den mit „*“ gekennzeichneten Veranstaltungen sind mindestens 22 Leistungspunkte zu erbringen. Die nicht gesondert gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.):

Kennung	Veranstaltung	Art	SWS	Leistungs- punkte	Voraus- setzungen
II1	Technische Mechanik	TP	5V	7	
II2	Technische Thermodynamik	TP	4V	6	
II3	Elektrotechnik, Messen – Steuern – Regeln (Grundlagen)	TP	4V	6	
II4	Produktionstechnik (Grundlagen)	TP	2V+1P	4	
II5	Konstruktionslehre und CAD (Grundlagen)	TP	2V+3Ü	7	
II6	Allgemeine Verfahrenstechnik	TP	4V	6	
II7	Strömungsmechanik*	TP	2V+1Ü	4	II1
II8	Wärme- und Stofftransport*	TP	2V+1P	4	II2
II9	Messen – Steuern – Regeln (Vertiefung)*	TP	2V+1Ü	4	II3
II10	Produktionstechnik (Vertiefung)*	TP	2V+1P	4	II4
II11	CAD + Finite Elemente Analyse*	TP	2V+1Ü	4	II5
II12	Verfahrenstechnik (Vertiefung)*	TP	2V+2P	5	II6
II13	Umweltgerechte Produktionstechnik*	TP	2V	3	
II14	Energieinformationssysteme*	TP	2V	3	

Tabelle 6: Veranstaltungen im Anwendungsgebiet Umweltinformatik (Aus den mit „*“ gekennzeichneten Veranstaltungen sind mindestens 32 Leistungspunkte zu erbringen. Die nicht gesondert gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.):

Kennung	Veranstaltung	Art	SWS	Leistungs- punkte	Voraus- setzungen
UI1	Stoffliche Grundlagen biologischer Systeme	TP	2V	3	
UI2a	Einführung in die Bodenkunde*	TP	2V	3	
UI2b	Einführung in die Bodenkunde*	TP	1Ü	1	UI2a
UI3	Einführung in die Ökologie und Umweltwissenschaften	TP	2V	3	
UI4a	Strömungsmechanik*	TP	2V	3	
UI4b	Strömungsmechanik*	TP	1Ü	1	
UI5	Transportprozesse in Umweltmedien	TP	2V	3	UI3
UI6	Einführung Umweltchemie	TP	2V	3	UI7
UI7	Allgemeine und anorganische Chemie	TP	4V+2Ü	8	
UI8	Organische Chemie*	TP	4V	6	UI7
UI9	Einführung Ökotoxikologie*	TP	1V	1,5	UI5
UI10	Geo-Informationssysteme	TP	2V	3	
UI11	Übung Geo-Informationssysteme*	TP	3Ü	4	UI9
UI12	Ökologische Modellbildung I	TP	2V	3	
UI13	Ökologische Modellbildung II*	TP	2V	3	UI12
UI14a	Entwicklung von Simulationsmodellen*	TP	1V	1,5	UI12
UI14b	Entwicklung von Simulationsmodellen*	TP	3P	4	UI14a
UI15	Einführung in die Biogeografie*	TP	2V	3	
UI16	Umweltinformationssysteme*	TP	2S	3	
UI17	Energieinformationssysteme*	TP	2V	3	
UI18	Umweltgerechte Produktionstechnik*	TP	2V	3	